# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

25.10.2019 Drucksache 18/3598

# Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.07.2019

#### Pestizideinsatz im Oettinger Forst

Im Oettinger Forst wurden vor kurzem etwa 160 Hektar (ha) Eichenwälder wegen der vermehrten Ausbreitung der Eichenprozessionsspinner mit Insektengiften bespritzt. Die Maßnahme ist umstritten, weil das hauptsächlich verwendete Pestizid Mimic auch alle an Blättern frei fressende Insektenlarven wie Schmetterlingsraupen vernichten kann. Sie wiederum sind Nahrungsgrundlage von vielen Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Erfolgte vor dem Spritzmitteleinsatz eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine nach europäischen und nationalen Naturschutzgesetzen notwendige Kartierung der geschützten Schmetterlinge, Amphibien, Fledermäuse und Vögel auf allen behandelten Teilflächen?
- 1.2 Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
- 1.3 Wenn nein, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?
- 2.1 Auf Basis welcher Daten wurde der Einsatz von Insektiziden genehmigt?
- 2.2 Mit welchen Behörden und Fachleuten wurde im Vorfeld der Gifteinsatz besprochen?
- 2.3 Welche Anmerkungen, Einwendungen etc. kamen von den o.g. Beteiligten?
- 3.1 Warum wurde der Bund Naturschutz nicht hinzugezogen?
- 3.2 Wie wird eine bestandsgefährdende Wirkung durch den Eichenprozessionsspinner begründet?
- 3.3 Anhand wie vieler Beispielsflächen kann eine Bestandsgefährdung dokumentiert werden (bitte mit Vorher-nachher-Dokumentation und Bildern)?
- 4.1 Auf welchen Flächen genau im Oettinger Forst wurden die Pestizide ausgebracht (bitte mit detaillierten Kartenangaben und differenziert nach Biozid- und Mimic-Einsatz)?
- 4.2 Wurden auch Waldränder bespritzt?
- 5.1 Wenn ja, auf welchen rechtlichen Grundlagen erfolgte der Einsatz?
- 5.2 Mit welcher Begründung?
- 6.1 War die Genehmigung mit Auflagen verbunden?
- 6.2 Wenn ja, um welche Auflagen im Einzelnen handelt es sich?
- 7.1 Ist eine Evaluation des Einsatzes geplant?
- 7.2 Wenn ja, über welchen Zeitraum soll sie erfolgen?
- 8.1 Ist dabei auch eine vergleichende Untersuchung zwischen besprühten und nichtbesprühten Flächen vorgesehen?
- 8.2 Wenn ja, über welchen Zeitraum?
- 8.3 Wenn ja, mit welchen Methoden?

#### **Antwort**

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem für die Anwendung von Bioziden zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen 4 bis 6 vom 08.09.2019

1.1 Erfolgte vor dem Spritzmitteleinsatz eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine nach europäischen und nationalen Naturschutzgesetzen notwendige Kartierung der geschützten Schmetterlinge, Amphibien, Fledermäuse und Vögel auf allen behandelten Teilflächen?

Im Artenschutzrecht ist ein formelles Prüfverfahren, z.B. im Zusammenhang mit einem PSM-Einsatz (PSM = Pflanzenschutzmittel), nicht gesetzlich geregelt. Der Prüfumfang und -aufwand für die einzelne genehmigungspflichtige Maßnahme muss von der Genehmigungsbehörde (hier: Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft – LWF) im Zusammenwirken mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Regierung von Schwaben) festgelegt werden. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Prüfung (hier: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP) durchgeführt wird, orientiert sich dabei an den fachlichen Notwendigkeiten und auch am Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Um Beeinträchtigungen von wichtigen Schutzgütern zu vermeiden, wurde bei der Maßnahme ein umfassender Vermeidungsansatz angewandt. Hierfür wurden alle bekannten Vorkommen streng geschützter Arten und wildlebender europäischer Vogelarten, die von der Maßnahme theoretisch betroffen sein könnten, von der Behandlung ausgenommen (naturschutzfachliche Herausnahmeflächen). Hierbei wurde auf vorhandene geografische und lebensraumbezogene Daten und zusätzliche Experteneinschätzungen zurückgegriffen. Selbst unter der Annahme, dass nicht alle relevanten Artvorkommen bekannt sind, wird so sichergestellt, dass die als Beurteilungsmaßstab heranzuziehenden örtlichen Populationen stabil bleiben und langfristige und signifikante Beeinträchtigungen nicht angenommen werden können.

#### 1.2 Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Aus der waldschutzfachlichen Behandlungsfläche wurden im fraglichen Gebiet aus den in der Frage 1.1 genannten Vorsorge- und Vermeidungsgründen 82 ha von der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausgenommen.

#### 1.3 Wenn nein, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

#### 2.1 Auf Basis welcher Daten wurde der Einsatz von Insektiziden genehmigt?

Um die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national geschützte Arten zu prüfen, wurde nach einem standardisierten, mehrstufigen Verfahren vorgegangen. Zunächst wurden alle verfügbaren relevanten faunistischen Daten aus der amtlichen Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamtes für Umwelt für die betroffenen Flächen ausgewertet. Darüber hinaus wurden, um den umfassenden Vermeidungsansatz weiter abzusichern, zusätzlich eine Abfrage bei der zentralen avifaunistischen Datensammlung des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) durchgeführt und die naturschutzfachlichen Kartierungen der betroffenen Privatforstverwaltung ausgewertet. Um darüber hinaus mögliche Erkenntnislücken auszuschließen, wurden abschließend die bereitgestellten Schmetterlingsverbreitungsdaten der "Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen" in das Prüfverfahren integriert.

#### 2.2 Mit welchen Behörden und Fachleuten wurde im Vorfeld der Gifteinsatz besprochen?

Es wird davon ausgegangen, dass bei dieser Frage der Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel gemeint ist. Der Einsatz der Pflanzenschutzmittel wurde im Zusammenwirken mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorgenommen. Bezüglich des Natur- und Artenschutzes war dies die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde. Auch das Landesamt für Umwelt war eingebunden.

#### 2.3 Welche Anmerkungen, Einwendungen etc. kamen von den o.g. Beteiligten?

Die Höhere Naturschutzbehörde regte an, zukünftig eine noch intensivere Erfassung von Grundlagendaten zu Vorkommen und Verbreitung von seltenen und/oder gefährdeten Arten in den potenziell von Kalamitäten stärker betroffenen Waldgebieten vorzuhalten.

#### 3.1 Warum wurde der Bund Naturschutz nicht hinzugezogen?

Die Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen sind in § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 45 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) abschließend geregelt. Eine Mitwirkung ist nur in den dort genannten Fällen verpflichtend vorgesehen.

# 3.2 Wie wird eine bestandsgefährdende Wirkung durch den Eichenprozessionsspinner begründet?

Im Oettinger Forst waren die Eichen durch einen vorangegangenen Kahlfraß bereits deutlich geschädigt, sodass aus forstfachlicher Sicht von einer konkreten Bestandsgefährdung bis hin zum flächigen Absterben ausgegangen werden musste.

# 3.3 Anhand wie vieler Beispielsflächen kann eine Bestandsgefährdung dokumentiert werden (bitte mit Vorher-nachher-Dokumentation und Bildern)?

Eine systematische Vorher-nachher-Dokumentation liegt für das bayerische Gefährdungsgebiet nicht vor. Eine großflächige routinemäßige Überwachung des Eichenprozessionsspinners ist sowohl methodisch als auch vom personellen Aufwand her nicht möglich. Erste Hinweise auf eine evtl. bestandsbedrohende Befallssituation geben beobachtete und kartierte Kahlfraßereignisse.

# 4.1 Auf welchen Flächen genau im Oettinger Forst wurden die Pestizide ausgebracht (bitte mit detaillierten Kartenangaben und differenziert nach Biozidund Mimic-Einsatz)?

Im Oettinger Forst wurden Insektizide als Pflanzenschutzmittel und als Biozide ausgebracht. Für die Behandlung nach dem Pflanzenschutzgesetz ist die LWF verfahrensführende Behörde. Angefügt sind die Karten des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, der insgesamt rd. 100 ha umfasst. Für die Biozidanwendung liegen keine separaten Karten vor.

#### 4.2 Wurden auch Waldränder bespritzt?

Die Anwendungsbestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mittels Luftfahrzeugen lassen eine Behandlung von Waldrändern nicht zu. Daher wurden auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes Waldränder nicht behandelt.

Seitens des Biozidrechts liegt dem zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nur eine Anfrage der Forstbetriebe des Hauses Oettingen-Wallerstein vom Mai 2019 vor, in der eine mögliche Behandlung von Waldrändern mit Biozidprodukten mittels Sprühkanone zum Schutz der Bevölkerung und der Forstmit-

arbeiter erfragt wurde. Seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberfranken wurde darauf hingewiesen, dass die Verwendungsbestimmungen des zugelassenen Biozidprodukts "Foray ES" eine Anwendung sowohl für das Ausbringen mit einer Sprühkanone als auch Sprühen aus der Luft an Waldrändern ermöglichen.

Ob eine Behandlung des Waldrandes mit Biozidprodukten stattgefunden hat, ist nicht bekannt.

#### 5.1 Wenn ja, auf welchen rechtlichen Grundlagen erfolgte der Einsatz?

Abhängig davon, ob es sich um ein zugelassenes oder ein sich noch im Zulassungsverfahren befindliches Biozidprodukt handelt, erfolgt die Verwendung auf Basis der europäischen Verordnung Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten oder der nationalen Gefahrstoffverordnung § 16 Abs. 3.

#### 5.2 Mit welcher Begründung?

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sieht die Verwendung von Biozidprodukten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt vor.

Welche Begründung dem jeweiligen Einsatz zugrunde lag, ist nicht bekannt, siehe auch Antwort zur Frage 4.2.

#### 6.1 War die Genehmigung mit Auflagen verbunden?

Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für die Verwendung von Biozidprodukten an die zuständige Behörde besteht nicht. Allein bei einer vorgesehenen Anwendung in oder im Umfeld von Schutzgebieten, soweit seitens der Zulassungsbedingungen zulässig, wird eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden angeraten.

Grundsätzlich ist der Anwender eines Biozidprodukts für die Einhaltung der in der Zulassung, in der Kennzeichnung oder in weiteren Merkblättern genannten Auflagen bzw. Verwendungsbestimmungen verantwortlich.

#### 6.2 Wenn ja, um welche Auflagen im Einzelnen handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage 6.1

Die in der Zulassung von Biozidprodukten enthaltenen Auflagen können unter <a href="htt">htt</a>
ps://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide form.html?nn=8684642&wirkstoff.

GROUP=1&prodart.GROUP=1&awkat.GROUP=1 oder unter <a href="https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products?p">https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products?p</a>
p id=dissbiocidalproducts

WAR dissbiocidalproductsportlet&p p lifecycle=1&p p state=normal&p p mode=view&p p col id=column-1&p p col pos=2&p p col count=3& dissbiocidal products WAR dissbiocidalproductsportlet javax.portlet.action=dissBiocidalProducts

Action eingesehen werden.

#### 7.1 Ist eine Evaluation des Einsatzes geplant?

Ja.

#### 7.2 Wenn ja, über welchen Zeitraum soll sie erfolgen?

Bereits im Juli 2019 wurde der Pflanzenschutzmitteleinsatz hinsichtlich des Behandlungserfolges anhand folgender Maßnahmen evaluiert:

- Kontrolle der Behandlungsflächen und nicht behandelten Waldränder und Waldflächen auf Fraß durch Eichenprozessionsspinner und Auftreten neuer Verpuppungsnester (Ausgangspopulation für 2020),
- Befliegung des Behandlungsgebietes und umliegender Wälder mit Dokumentation auffälliger Fraßflächen,
- flächige Fraßkartierung vom Boden aus.

# 8.1 Ist dabei auch eine vergleichende Untersuchung zwischen besprühten und nichtbesprühten Flächen vorgesehen?

Im Rahmen eines Forschungsprojektes werden unter anderem die Auswirkungen der Anwendung von "Mimic" auf Nichtzielorganismen untersucht. Diese Ergebnisse, die im aktuellen Gradationsgebiet des Schwammspinners in Unter-, Mittel- und Oberfranken gewonnen werden, sind auch auf die Eichenmischwälder im Raum Nördlingen übertragbar und werden voraussichtlich 2022 vorliegen.

Eine konkrete Untersuchung im Oettinger Forst ist daher nicht vorgesehen.

#### 8.2 Wenn ja, über welchen Zeitraum?

Siehe Antwort zu Frage 8.1.

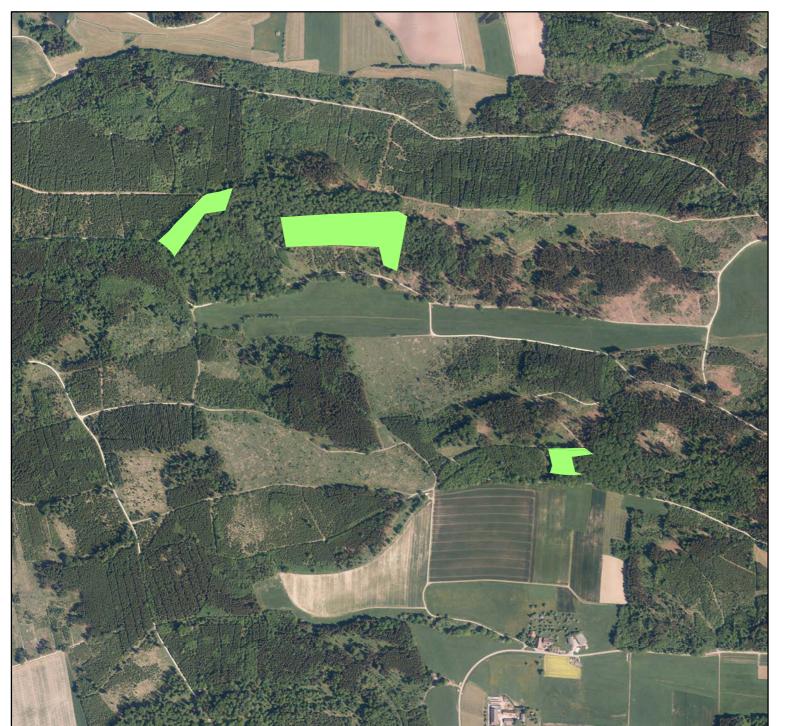
#### 8.3 Wenn ja, mit welchen Methoden?

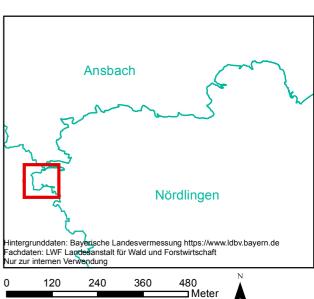
Siehe Antwort zu Frage 8.1.

Blattschnitt 1

31.07.2019





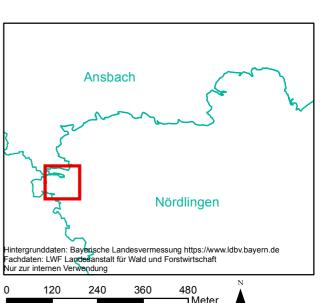


Blattschnitt 2

31.07.2019



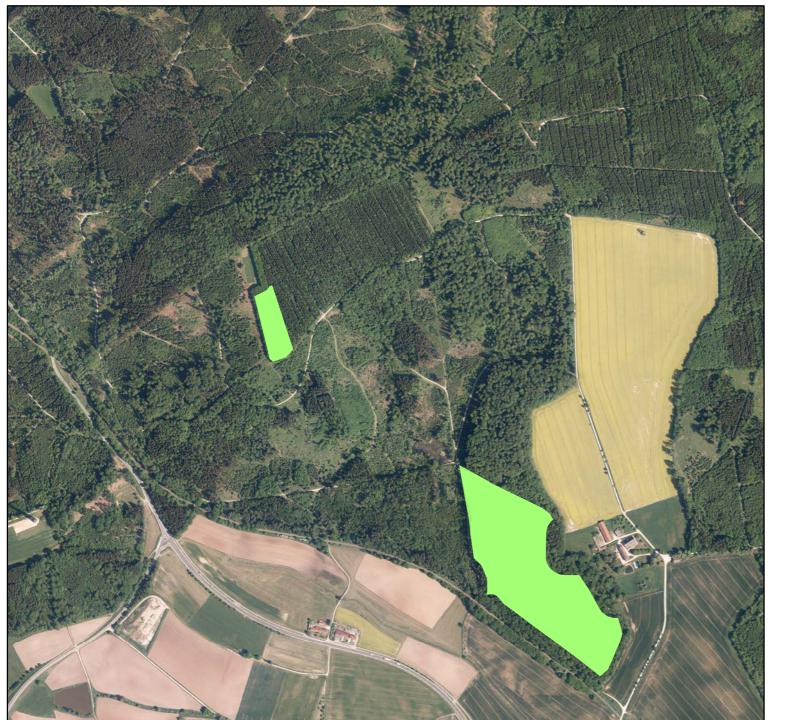


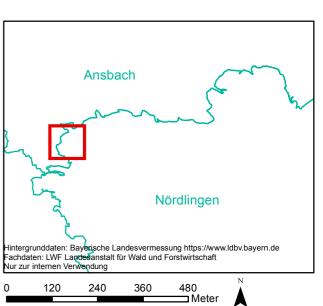


Blattschnitt 3

31.07.2019



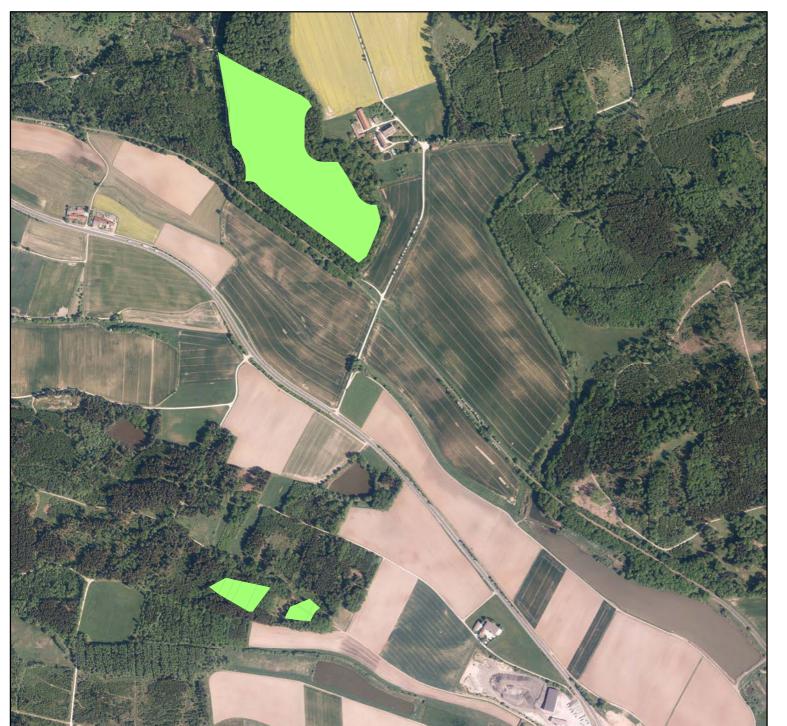


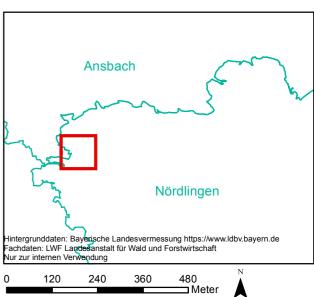


Blattschnitt 5

31.07.2019







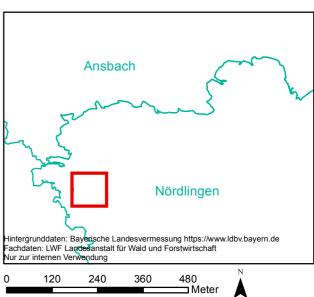


Blattschnitt 6

31.07.2019







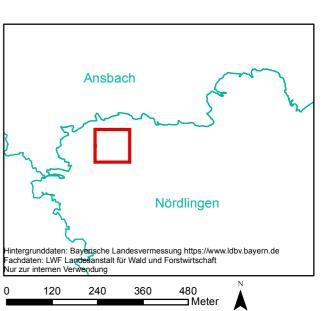


**Blattschnitt 8** 

31.07.2019





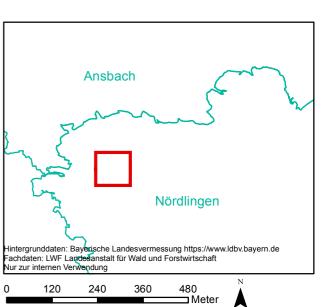


Blattschnitt 9

31.07.2019





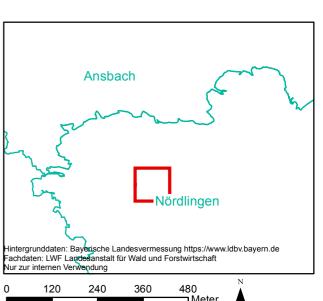


Blattschnitt 13

31.07.2019







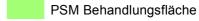
Dinner 2019

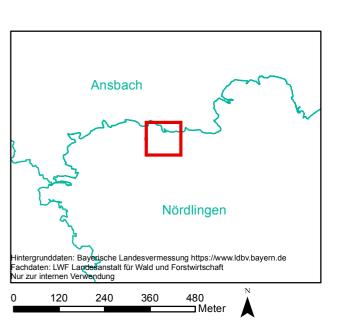
Blat

**Blattschnitt 14** 

31.07.2019







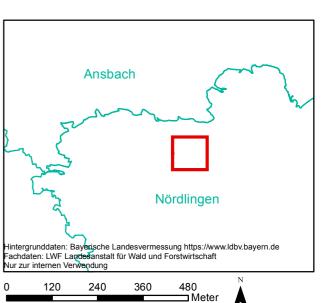


**Blattschnitt 15** 

31.07.2019



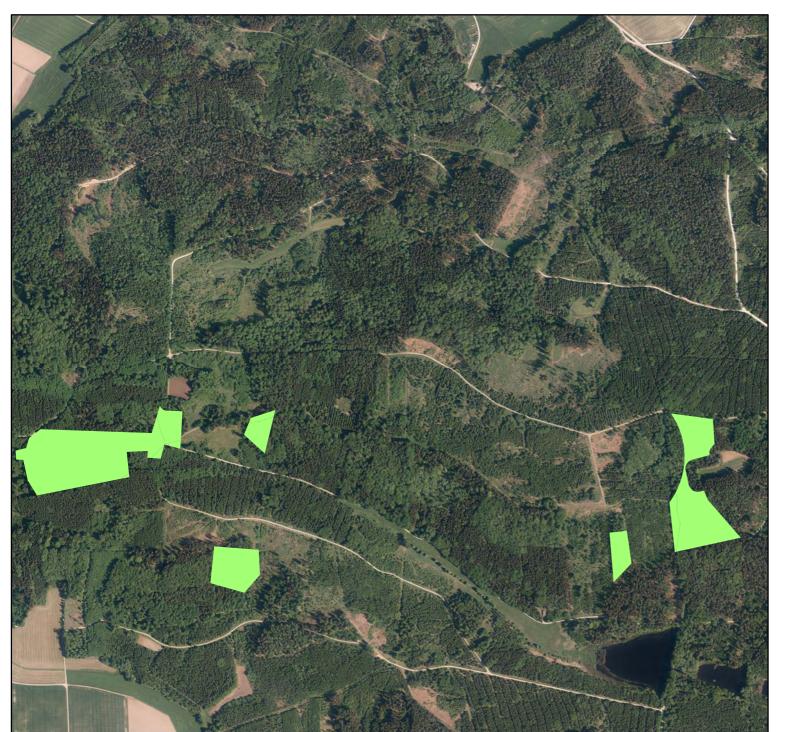


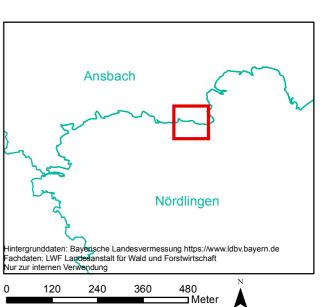


**Blattschnitt 16** 

31.07.2019





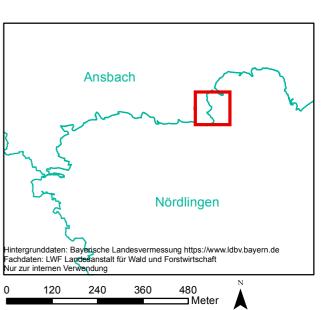


**Blattschnitt 17** 

31.07.2019





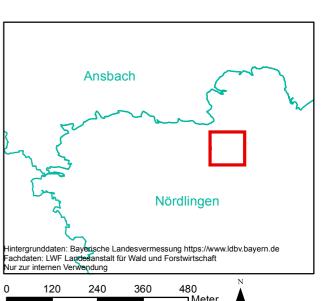


**Blattschnitt 18** 

31.07.2019





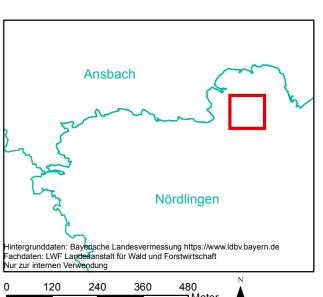


**Blattschnitt 19** 

31.07.2019





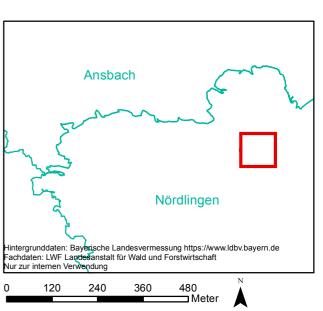


**Blattschnitt 20** 

31.07.2019





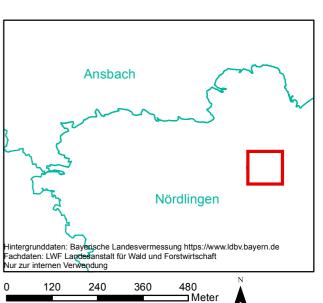


**Blattschnitt 22** 

31.07.2019







Blattschnitt 24

31.07.2019





